

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen:
66.3/41753-25-600

Betr.: Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Geflügelschlachthofes durch Erweiterung in Delbrück

Die Firma Borgmeier Invest GmbH & Co. KG, Schöninger Straße 33 in 33129 Delbrück- Schöning beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schöninger Straße 33 in 33129 Delbrück in der Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstücke 101, 102, 103, 109, 110, 113, 114 und 115 die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 330 Tonnen je Tag (t/d) Lebendtiergewicht wesentlich zu ändern.

Die Borgmeier Invest GmbH & Co. KG hat für das Vorhaben darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Änderung der Erlaubnis der Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Dieses Verfahren wird parallel zum Genehmigungsverfahren geführt.

Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Lebendtiergewicht von 490 t pro Tag, u. a. durch Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit mit einem Lebendtiergewicht von 3,0 kg/Tier bei einer geplanten Schlachtdauer von in der Regel 10 Stunden pro Tag. Dazu wird der bisherige Bereich der Lebendtierannahme, der Schlachtung, des Bratfertigbereiches, der Durchlaufkühlung sowie der Schlachtnebenproduktesammlung durch einen Neubau ersetzt und der Standort um eine neue Technikzentrale, eine zweite Ammoniakkälteanlage und ein Flüssiggaslager ergänzt. Geruchsintensive Bereiche dieser Betriebseinheiten werden künftig über eine zu errichtende Abluftreinigungsanlage entlüftet und die Abluft gereinigt. Zudem werden weitere technische Anpassungen beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.2.1 GE (Anlage zum Schlachten von Tieren von 50 t/d oder mehr) und mit der Errichtung einer zweiten Ammoniakkälteanlage neu -einer Anlage der Nummer 10.25 V (Kälteanlage mit einem Kältemittelinhalt von mindestens 3 t Ammoniak) sowie mit der Errichtung eines Flüssiggaslagers ebenfalls neu -einer Anlage der Nummer 9.1.1.2 V (Lager für entzündbare Gase ab 3 t) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.13.1 A (Geflügelschlachthof) und 9.1.1.3 S (Flüssiggaslager) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Das beantragte Vorhaben stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde zusammen mit den Antragsunterlagen ein UVP-Bericht von den Antragstellerinnen eingereicht und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen liegt in der Zeit vom

30.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn und der Stadt Delbrück, Bauamt, Zimmer 2.07, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 02.01.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **28.01.2026 ab 09.00 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Sitzungssaal der Stadt Delbrück (EG), Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.

Bröckling